



N i e d e r s c h r i f t
über die 67. - öffentliche - Sitzung
des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen
am 20. April 2021
Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

1. **Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Auflösung der Pflegekammer Niedersachsen**
Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 18/8244](#)
Mitberatung 5
Beschluss 5

2. **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Nahverkehrsgesetzes**
Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/7953](#)
Mitberatung 7
Beschluss 7

3. **Entwurf eines Niedersächsischen Gesetzes zur Stärkung der Quartiere durch private Initiativen (Niedersächsisches Quartiersgesetz - NQG)**
Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 18/6158](#)
Mitberatung 9
Beschluss 9

4. **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Wohnraumfördergesetzes und anderer Rechtsvorschriften**

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 18/7621](#)

Mitberatung 11

Beschluss 11

5. **Entwurf eines Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Zensusgesetz 2021**

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 18/5705](#)

Mitberatung 13

Beschluss 14

Teilnehmerinnen und Teilnehmer:

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Andrea Schröder-Ehlers (SPD), Vorsitzende
2. Abg. Dunja Kreiser (SPD)
3. Abg. Ulf Prange (SPD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
4. Abg. Sebastian Zinke (SPD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
5. Abg. Christian Fühner (i. V. d. Abg. Thimo Röhler) (CDU) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
6. Abg. Volker Meyer (CDU) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
7. Abg. Dr. Esther Niewerth-Baumann (CDU) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
8. Abg. Marcel Scharrelmann (CDU) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
9. Abg. Helge Limburg (GRÜNE) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
10. Abg. Dr. Marco Genthe (FDP) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)

Von der Landtagsverwaltung:

Ministerialrat Wieseahn.

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Parlamentsrat Dr. Oppenborn-Reccius (Mitglied),
Ministerialrat Dr. Müller-Rüster,
Ministerialrätin Dr. Schröder,
Referentin Wetz.

Niederschrift:

Regierungsdirektor Weemeyer, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 12.05 Uhr bis 12.29 Uhr.

Tagesordnungspunkt 1:

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Auflösung der Pflegekammer Niedersachsen

Gesetzentwurf der Landesregierung -
[Drs. 18/8244](#)

direkt überwiesen am 04.01.2021

federführend: AfSGuG;

mitberatend: AfRuV, AfHuF

Mitberatung

Beratungsgrundlage: Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses (Vorlage 27)

MR **Dr. Müller-Rüster** (GBD) berichtete, der Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung habe seine Beschlussempfehlung mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, CDU und der FDP gegen die Stimme der Fraktion der Grünen gefasst.

Hinsichtlich der einzelnen Inhalte des Gesetzentwurfes verwies der Vertreter des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes auf die Einbringung des Entwurfs durch eine Vertreterin des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung in der 103. Sitzung des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung am 14. Januar 2021 (Seite 31 der Niederschrift).

Zu **Artikel 2 – Änderung des Niedersächsischen Gesundheitsfachberufegesetzes** – teilte Herr Dr. Müller-Rüster mit, im federführenden Ausschuss hätten sich alle Fraktionen für ein dafür ausgesprochen, dass auch nach Auflösung der Pflegekammer eine Ethikkommission für die Berufe in der Pflege bestehen solle. Auf Bitten des Ausschusses habe das Fachministerium einen Formulierungsvorschlag entwickelt, der in rechtlicher Hinsicht mit dem GBD abgestimmt worden sei. Der Vorschlag sehe die Einfügung eines neuen § 15 – Ethikkommission für Berufe in der Pflege – in das Gesundheitsfachberufegesetz vor. Demnach solle das Land diese Ethikkommission einrichten. Die Grundstrukturen der Kommission sollten im Gesetz geregelt werden; Einzelheiten solle das Ministerium durch Verordnung bestimmen. Der Ausschuss sei diesem Vorschlag gefolgt.

Der Vertreter des GBD erklärte weiter, **Artikel 4 – Inkrafttreten** – regle in Absatz 2 auch das Außerkrafttreten des Kammergesetzes für die Heilberufe in der Pflege. Der federführende Ausschuss habe daher auf Vorschlag des GBD empfohlen, die Artikelüberschrift auf „Inkrafttreten, Außerkrafttreten“ zu erweitern. Allerdings habe die Amtsblattstelle der Staatskanzlei inzwischen darauf hingewiesen, dass nach dortiger Auffassung das Außerkrafttreten aus rechtsförmlichen Gründen nur dann in der Artikelüberschrift zu erwähnen sei, wenn das Gesetz selbst befristet sein solle, was hier nicht der Fall sei. Die Zustimmung dieses Ausschusses vorausgesetzt, werde man die Beschlussempfehlung entsprechend rechtsförmlich korrigieren, kündigte Herr Dr. Müller-Rüster an.

Wortmeldungen aus den Reihen des Ausschusses ergaben sich nicht.

Beschluss

Der **Ausschuss** schloss sich der Beschlussempfehlung des – federführenden – Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung an, den Gesetzentwurf in geänderter Fassung anzunehmen.

Zustimmung: SPD, CDU, FDP

Ablehnung: GRÜNE

Enthaltung: -

Tagesordnungspunkt 2:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Nahverkehrsgesetzes

Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/7953](#)

direkt überwiesen am 19.11.2020

federführend: AfWAVuD;

mitberatend: AfRuV, AfHuF

Mitberatung

Beratungsgrundlage: Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses (Ablehnung)

MR **Dr. Müller-Rüster** (GBD) teilte mit, der Ausschuss für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung habe seine Beschlussempfehlung mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und der FDP gegen die Stimme der Fraktion der Grünen gefasst.

Wortmeldungen aus den Reihen des Ausschusses ergaben sich nicht.

Beschluss

Der **Ausschuss** schloss sich der Beschlussempfehlung des – federführenden – Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung an, den Gesetzentwurf abzulehnen.

Zustimmung: SPD, CDU, FDP

Ablehnung: GRÜNE

Enthaltung: -

Tagesordnungspunkt 3:

Entwurf eines Niedersächsischen Gesetzes zur Stärkung der Quartiere durch private Initiativen (Niedersächsisches Quartiersgesetz - NQG)

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 18/6158](#)

direkt überwiesen am 27.03.2020

federführend: AfUEBuK;

mitberatend: AfRuV

Mitberatung

Beratungsgrundlage: Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses (Annahme in geänderter Fassung)

MR **Dr. Müller-Rüster** (GBD) trug vor, der Gesetzentwurf habe in dreierlei Hinsicht verfassungsrechtliche Fragen aufgeworfen, die der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst sehr intensiv mit dem Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz erörtert habe.

Erstens habe der Gesetzentwurf in kompetenzrechtlicher Hinsicht gewisse Abweichungen von der Ermächtigungsgrundlage in § 171 f des Baugesetzbuches enthalten.

Zweitens sei es um die Frage einer hinreichenden demokratischen Legitimation hinsichtlich der Bewirtschaftung öffentlicher Abgabemittel durch die im Gesetzentwurf vorgesehenen privaten Quartiersgemeinschaften gegangen.

Drittens habe man die finanzverfassungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erhebung der im Gesetzentwurf vorgesehenen Sonderabgabe erörtert, die der Finanzierung von Aufwertungsmaßnahmen dienen solle.

Die Einzelheiten zu diesen drei Rechtsfragen seien in den Vorlagen 8 und 9 niedergelegt. In diesen Vorlagen habe der GBD Änderungen des Gesetzentwurfes vorgeschlagen, die im Wesentlichen dazu dienten, diese Fragen einer Lösung zuzuführen, wobei jedoch nicht alle verfassungsrechtlichen Bedenken restlos hätten behoben werden können. Der Ausschuss für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz sei diesen Vorschlägen gleichwohl gefolgt.

Der Vertreter des GBD berichtete, der federführende Ausschuss habe einstimmig – bei Stimmenthaltung des Ausschussmitgliedes der Fraktion der FDP – empfohlen, den Gesetzentwurf in der Fassung der Vorlage 10 mit folgenden zwei weiteren Änderungen anzunehmen:

§ 2 Abs. 1 Satz 1 soll wie folgt gefasst werden:

Eine Quartiersgemeinschaft im Sinne dieses Gesetzes ist ein rechtsfähiger Zusammenschluss von Personen, insbesondere Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern, Erbbauberechtigten, Bewohnerinnen und Bewohnern, Gewerbetreibenden *und* freiberuflich Tätigen _____, der dazu dient, gemeinsam und eigenverantwortlich quartiersbezogene Aufwertungsmaßnahmen durchzuführen.

§ 6 Abs. 4 soll wie folgt gefasst werden:

Die Gemeinde kann Abgabepflichtige *auf deren Antrag* von der Abgabe ganz oder teilweise befreien, soweit die Heranziehung

1. aufgrund der Nutzung oder des Zuschnitts des Grundstücks unverhältnismäßig wäre oder
2. eine unbillige Härte darstellen würde.

Abg. **Dr. Marco Genthe** (FDP) legte dar, seine Fraktion teile einige Ziele des Gesetzentwurfes, erwarte aber keine große Wirkung. Deshalb habe sich das Mitglied der FDP-Fraktion im federführenden Ausschuss bei der Abstimmung über die Beschlussempfehlung seiner Stimme enthalten, und deshalb werde er auch sich bei der heutigen Abstimmung in diesem Ausschuss enthalten, erklärte Abg. Dr. Genthe.

Beschluss

Der **Ausschuss** schloss sich der Beschlussempfehlung des – federführenden – Ausschusses für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz an, den Gesetzentwurf in geänderter Fassung anzunehmen.

Zustimmung: SPD, CDU, GRÜNE

Ablehnung: -

Enthaltung: FDP

Tagesordnungspunkt 4:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Wohnraumförderungsgesetzes und anderer Rechtsvorschriften

Gesetzentwurf der Landesregierung -
[Drs. 18/7621](#)

direkt überwiesen am 09.10.2020

federführend: AfUEBuK;

mitberatend: AfRuV, AfHuF

Mitberatung

Beratungsgrundlage: Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses (Annahme in der Fassung der Vorlage 10)

ParlR **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD) berichtete, der Ausschuss für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz habe seine Beschlussempfehlung einstimmig gefasst.

Der Gesetzentwurf sehe eine Anpassung des Wohnraumförderungsgesetzes an veränderte Rahmenbedingungen und eine Überführung der Quartiersförderung aus dem allgemeinen Haushalt in den Wohnraumförderungsfonds vor.

Eine Aussprache habe sich im federführenden Ausschuss nur hinsichtlich des Inkrafttretensdatums ergeben. Der Ausschuss habe einvernehmlich ein Inkrafttreten am 10. Mai 2021 empfohlen.

Wortmeldungen aus den Reihen des Ausschusses ergaben sich nicht.

Beschluss

Der **Ausschuss** schloss sich der Beschlussempfehlung des – federführenden – Ausschusses für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz an, den Gesetzentwurf in der Fassung der Vorlage 10 anzunehmen.

Zustimmung: SPD, CDU, GRÜNE, FDP

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Tagesordnungspunkt 5:

Entwurf eines Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Zensusgesetz 2021

Gesetzesentwurf der Landesregierung - [Drs. 18/5705](#)

*erste Beratung: 71. Plenarsitzung am 25.02.2020
federführend: AfluS;
mitberatend: AfRuV, AfHuF*

Mitberatung

Beratungsgrundlage: Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses (Annahme in der Fassung der Vorlage 9)

Ref'in **Wetz** (GBD) trug vor, der Gesetzesentwurf enthalte ergänzende Regelungen zur Organisation und Durchführung des Zensus, insbesondere zur Zuweisung von Aufgaben an die Kommunen, zur Einrichtung örtlicher Erhebungsstellen dort und zur Einsetzung von Erhebungsbeauftragten.

Der eigentlich für das Jahr 2021 geplante Zensus sei pandemiebedingt auf das Jahr 2022 verschoben worden; ein entsprechendes Bundesgesetz im Dezember 2020 in Kraft getreten.

Unter anderem um die Verschiebung des Zensusstichtages im Gesetzesentwurf nachzuvollziehen, hätten die Fraktionen der SPD und der CDU mit Vorlage 7 einen Änderungsvorschlag eingebracht.

Diese und weitere Änderungen seien in die Beschlussempfehlung des Ausschusses für Inneres und Sport eingegangen, die dieser in seiner 109. Sitzung am 15. April 2021 einstimmig gefasst habe.

In rechtlicher Hinsicht hervorzuheben seien folgende Punkte der Beschlussempfehlung:

Auf Grundlage des Änderungsvorschlages der Regierungsfractionen sehe die Beschlussempfehlung in den **§§ 4 und 7** im Hinblick auf die Durchsetzung der Auskunftspflicht und darauf bezogene Ordnungswidrigkeiten vor, die Zuständigkeit nicht auf die örtlichen Erhebungsstellen zu beschränken. Vielmehr solle die kommunale Gebietskörperschaft als Ganze zuständig sein, so dass für diese Aufgaben auch andere Organisationseinheiten der Kommune in Betracht kämen.

Rechtlich sei hier das Abschottungsgebot zu berücksichtigen, nach dem die zu statistischen Zwecken erhobenen Angaben nicht außerhalb der Erhebungsstellen verarbeitet werden dürften. Nach Mitteilung des Ministeriums für Inneres und Sport sei eine solche Verarbeitung auch nicht erforderlich. Insofern sehe der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst keine rechtlichen Probleme.

Frau Wetz sagte weiter, im Übrigen entsprächen die Regelungen in diesen Paragraphen inhaltlich den Vorschriften im Ausführungsgesetz zum Zensusgesetz 2011. Eine Abweichung ergebe sich lediglich dahin gehend, dass beim Zensus 2022 nicht die Kommune zuständig sein solle, bei der die Erhebungsstelle eingerichtet sei, sondern die Kommune, für die die Erhebungsstelle tätig werde. Mit dieser Änderung reagiere man auf Probleme beim Zensus 2011. Die Änderung solle sicherstellen, dass im Falle des Zusammenwirkens mehrerer Kommunen die Zuständigkeit für die Aufgabenwahrnehmung entscheidend sei und nicht die bloß örtliche Anbindung der Erhebungsstellen.

§ 5 betreffe die Erhebungsbeauftragten. Die Beschlussempfehlung sehe in den Absätzen 5/1 und 6 vor, im Einklang mit der Datenschutz-Grundverordnung eine Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung zu ergänzen. Es handele sich dabei nicht um statistische Daten, sondern um die Daten der Erhebungsbeauftragten selbst.

§ 8 regele die Zuweisungen an die Kommunen. Die Beschlussempfehlung sehe vor, die Beträge gemäß dem Änderungsvorschlag der Koalitionsfraktionen zu erhöhen, der in diesem Punkt auf einer Aktualisierung der Berechnungsgrundlage fuße.

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände habe die Beträge - auch in der aktualisierten Höhe - als zu gering kritisiert. Die vorgebrachten Kritikpunkte beträfen vielfach Annahmen tatsächlicher oder organisatorischer Art. Möglicherweise nicht sachgerecht sei den Spitzenverbänden zufolge aber auch, dass die Personalkostenkalkulation auf Grundlage des TV-L und nicht des TVöD durchgeführt worden sei. Das Ministerium habe hierzu allerdings mitgeteilt, dass sich bei einer Berechnung auf Grundlage des TVöD keine höheren Beträge ergeben würden.

Auf dieser Grundlage sehe der GBD insoweit kein Problem mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben für den Kostenausgleich. Zu den tatsächli-

chen und organisatorischen Annahmen könne der GBD hingegen keine Einschätzung abgeben, teilte Frau Wetz abschließend mit.

Wortmeldungen aus den Reihen des Ausschusses ergaben sich nicht.

Beschluss

Der **Ausschuss** schloss sich der Beschlussempfehlung des – federführenden – Ausschusses für Inneres und Sport an, den Gesetzentwurf in der Fassung der Vorlage 9 anzunehmen.

Zustimmung: SPD, CDU, GRÜNE, FDP

Ablehnung: -

Enthaltung: -
